

## **Information zur Teilnahme und zur Stimmrechtsvertretung für die Hauptversammlung der Lechwerke AG, Augsburg, am 15. Mai 2024**

### **1. Persönliche Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich spätestens bis zum 8. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ, unter der nachstehenden Adresse

Lechwerke AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München

oder per E-Mail: [lechwerke@linkmarketservices.de](mailto:lechwerke@linkmarketservices.de)

bei der Gesellschaft anmelden. Die Aktionäre müssen zudem die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines Nachweises des Anteilsbesitzes, dass sie zu Beginn des 24. April 2024 (d. h. 00:00 Uhr MESZ, „Nachweisstichtag“) Aktionär der Gesellschaft waren. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens am 8. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ, zugehen. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes des Letztintermediärs in Textform in deutscher oder englischer Sprache erforderlich; ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß den Anforderungen des § 67c Absatz 3 Aktiengesetz ist ausreichend.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes rechtzeitig erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts ergeben sich dabei ausschließlich aus dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d. h., Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht

teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich insoweit nicht bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

## **2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Wir bieten unseren Aktionären in diesem Jahr wieder an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter Verwendung des mit der Eintrittskarte übersandten Formulars oder des auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung)) bereitgehaltenen Formulars erteilt werden. Das ausgefüllte Vollmachtsformular ist in diesem Fall bis spätestens 14. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ (Eingang maßgeblich) an folgende Anschrift zu übermitteln:

Lechwerke AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München

oder per E-Mail: [lechwerke@linkmarketservices.de](mailto:lechwerke@linkmarketservices.de)

Weitere Einzelheiten zu diesem Verfahren sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung können über [investor-relations@lew.de](mailto:investor-relations@lew.de) angefordert werden.

Wenn Vollmachten für ein und denselben Aktienbestand auf unterschiedlichen Übermittlungswegen erteilt werden, werden diese unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gesellschaft in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per E-Mail und 2. in Papierform. Zu jedem Tagesordnungspunkt muss eine ausdrückliche Weisung vorliegen. Ohne ausdrückliche Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können die Stimmrechtsvertreter von der Vollmacht keinen Gebrauch machen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt die Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Die Stimmrechtsvertreter

der Gesellschaft erklären keine Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind die Anmeldung des Aktionärs und der Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Der Widerruf der Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann per E-Mail oder per Post an die oben genannten Anschriften bis spätestens zum 14. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ (Eingang maßgeblich) erfolgen. Auch nach Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind Sie zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung berechtigt. Die persönliche Teilnahme bzw. Teilnahme durch einen anderen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung gilt als Widerruf der Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

### **3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigung eines Dritten**

Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Rechte nach entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind Anmeldung des Aktionärs und Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit sie nicht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere der in § 135 Absatz 8 des Aktiengesetzes gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, der Textform.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und andere der in § 135 Absatz 8 des Aktiengesetzes gleichgestellten Personen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen für die Form der Vollmacht vorgeben. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Wir bitten daher Aktionäre, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre, die einen sonstigen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, das die Gesellschaft hierfür bereithält. Ein solches Formular findet sich auf der Eintrittskarte, die dem Aktionär, der rechtzeitig eine Eintrittskarte

angefordert hat, zugesandt wird und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung).

Die Gesellschaft bietet den Aktionären an, dass sie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bzw. den Widerruf an folgende E-Mail-Adresse elektronisch übermitteln:

[lechwerke@linkmarketservices.de](mailto:lechwerke@linkmarketservices.de)

Die Übermittlung des Nachweises der Vollmacht bzw. des Widerrufs sowie Änderungen können noch bis 14. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ, an die vorgenannte E-Mail-Adresse erfolgen.

#### **4. Abstimmungsverfahren bei Anträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären**

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die nach §§ 126 f. des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, werden im Internet unter [www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung) zugänglich gemacht. Über Gegenanträge wird in der Regel nur gesondert abgestimmt, wenn ein Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht die erforderliche Mehrheit findet oder die Voraussetzungen des § 137 AktG erfüllt sind.

Auf den Formularen für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die sich auf der Stimmkarte sowie im Internet unter [www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung) finden, sind Leerzeilen hinterlegt, auf denen Aktionäre einen von der Gesellschaft im Internet veröffentlichten Gegenantrag oder Wahlvorschlag eintragen und eine entsprechende Abstimmung bzw. Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vornehmen können. Einem Gegenantrag, der ausschließlich auf eine Ablehnung des jeweiligen Vorschlags der Verwaltung gerichtet ist, können Sie sich bei Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft anschließen, indem Sie eine Abstimmungsweisung entgegen dem Verwaltungsvorschlag erteilen.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter (oben 2.) ausschließlich zur weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts bestellt sind. An der Abstimmung über Gegenanträge oder Wahlvorschläge, für die keine explizite Weisung vorgenommen wurde, können die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nicht teilnehmen. Sie werden sich in diesem Fall der Stimme enthalten.